

- 1 a) Nach dem derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Oberes Haseltal" werden die Grundstücke Fl.St.Nr. 279/2, 280/3, 280/4 und 280/5 über einen 4.00 m breiten Fußweg erschlossen. Dieser Weg sollte bisher durch eine Fußgängerbrücke mit der Kirchstraße auf der Ostseite der Bundesstraße 270 verbunden werden.
- Die Fertigstellung des kreuzungsfreien Verkehrsknotens hat jedoch gezeigt, daß eine zusätzliche Fußgängerbrücke in fast unmittelbarer Nähe nicht erforderlich ist. Der größte Teil der Bewohner der Wohnsiedlung dürfte auch bei einer zweiten Möglichkeit die z.Zt. vorhandene Unterführung wegen seiner günstigeren Lage bevorzugen. Es empfiehlt sich daher, die Planung der bisher vorgesehenen Fußgängerbrücke aufzugeben. Dadurch lassen sich aufwendige Baukosten einsparen.
- b) Als Folge hiervon wäre auch das Wegestück im Bereich des Grundstückes Fl.St.Nr. 280/5 nicht mehr erforderlich. Diese Teilstrecke soll daher aufgelassen und einem der angrenzenden Baugrundstücke zugeschlagen werden.
- c) Durch diese Änderung besteht keine Notwendigkeit mehr, das verbleibende 4.00 m breite Wegestück ausschließlich dem Fußgängerverkehr zu widmen. Entsprechend den Wünschen der Angrenzer soll dieser Weg nunmehr auch für den Anliegerfahrverkehr zugelassen werden.
- d) Da die angrenzenden Baugrundstücke somit angefahren werden können und auf ihnen auch die Errichtung von Garagen möglich ist, wird die dem Grundstück Fl.St.Nr. 279/4 vorgelagerte Stellplatzfläche nicht mehr benötigt. Diese Fläche soll aufgelassen und dem Grundstück Fl.St.Nr. 279/4 zugemessen werden.
- e) Der bisher auf dem Grundstück Fl.St.Nr. 279/3 vorgesehene Kleinkinderspielfeld wird aufgegeben, Die Fläche soll dem angrenzenden Baugrundstück Fl.St.Nr. 279/4 zugemessen werden. Eine Überprüfung des Spielfeldangebotes hatte gezeigt, daß ausreichende Kinderspielflächen in dem Wohngebiet zur Verfügung stehen und deshalb auf diesen Kleinkinderspielfeld verzichtet werden kann.

- f) Für die geschlossene Bebauung (Grundstücke Fl.St.Nr. 276/2, 276/3, 277/5, 278/6, 279/1 und 279/2) waren bisher alle Dachformen mit der Dachneigung von 0 - 30° möglich. Mit dieser lockeren Festsetzung kann eine einwandfreie Gestaltung des Straßenbildes nicht gewährleistet werden. Es sollen daher jetzt nur Satteldächer mit einer einheitlichen Dachneigung von 30° zugelassen werden. Aus gestalterischen und bauordnungsrechtlichen Gründen soll in diesem Bereich die vordere Baugrenze einen 7.00 m breiten Abstand vom öffentlichen Fußweg erhalten.
- g) Für die Erschließung des Baugebietes war die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens notwendig. Hierfür mußte das Baugrundstück Fl.St.Nr. 273/6 sowie Teilflächen der Baugrundstücke Fl.St.Nr. 273/5 und 272/1 bereitgestellt werden.

Die Bebauungsplanänderung ist städtebaulich vertretbar und liegt im öffentlichen Interesse. Das Änderungsgebiet umfaßt eine Fläche von etwa 1,9 h.

2. Aus der Verwirklichung der Bebauungsplanänderung entstehender Stadt gegenüber dem genehmigten Bebauungsplan keine Mehrkosten.
3. Zur Ordnung des Grund und Bodens sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

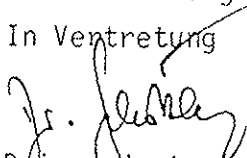
4. Ausführungsmaßnahmen

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes hängt von den den Bauherren zur Verfügung stehenden Mitteln und der Möglichkeit der Arbeitsbewältigung ab.

Kaiserslautern, 12.2.1979

Stadtverwaltung

In Vertretung


Beigeordneter